

## **Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald begrüßt insgesamt die Bemühungen der bayerischen Staatsregierung zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung in der Landesplanung. Aufgabenabbau und Verschlinkung auf allen Ebenen sind aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen unverzichtbar. Außerdem ist es zur Herstellung einheitlicher Rechtssysteme erforderlich, das bundesrechtliche Raumordnungsgesetz in die Landesgesetzgebung Bayerns überzuführen und das Bayerische Landesplanungsgesetz an das ROG anzupassen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Anpassung an den Europäischen Rechtsrahmen.

Der in weiten Teilen des neuen Landesplanungsgesetzes vorgenommenen Straffung und weiteren Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Verfahrens wird daher zugestimmt.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald werden aber folgende Einwände vorgebracht, mit der Bitte, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Mit der Wegnahme der gesetzlichen Verankerung der Regionsbeauftragten im Bayerischen Landesplanungsgesetz besteht kein Einverständnis. Zur umfassenden, fachlich fundierten und vor allem unabhängigen Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien des Planungsverbandes ist ein fest zugeordneter und in die Verfahrensabläufe des Planungsverbandes eingebundener Mitarbeiter an der Höheren Planungsbehörde erforderlich. Wechselnde Zuständigkeiten je nach Sachbereichen sind einer zielgerichteten und sachgerechten Planungsarbeit nicht zuträglich. Es wird daher gefordert, die gesetzliche Verankerung des Regionsbeauftragten, wie bisher geschehen, beizubehalten. Selbstverständlich kann zwischen den Regionalen Planungsverbänden und der Höheren Landesplanungsbehörde der Umfang der personellen Zuordnung abgestimmt werden. Allerdings ist hierzu, sollte von einer Ganztagsbeschäftigung abgewichen werden, das Einvernehmen des Planungsverbandes notwendig.
2. Viele Planungsarbeiten haben gezeigt, dass eine effektive, straffe und zielgerichtete Organisation notwendig ist. Nicht nur die Planungszeiträume sind abzukürzen, auch die Entscheidungsgremien sind auf eine vernünftige Anzahl zu begrenzen. Mit dem neuen Art. 7 Abs. 4 soll die Anzahl der Ausschussmitglieder auf maximal 24 begrenzt werden. Bisher umfasst der Planungsausschuss 28 Mitglieder, die sich aus dem Verbandsvorsitzenden und 27 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammensetzen.

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald stimmt ausdrücklich der jetzt beabsichtigten Reduzierung der Ausschusssitze zu. Allerdings wird gefordert, dass über entsprechende Übergangsregelungen sichergestellt wird, dass eine

Umbesetzung und damit Verringerung der Mitgliederzahl erst mit Beginn der neuen Wahlperiode für die entsendenden Kommunalgremien wirksam wird. Damit kann ein problemloser Übergang geschaffen werden. Derzeit bestellte Ausschussmitglieder abzurufen sollte unbedingt vermieden werden.

3. Die Erweiterung der Zuständigkeit des Planungsausschusses wird ausdrücklich begrüßt. Da die Mitglieder des Planungsausschusses als Repräsentanten der Verbandsmitglieder von diesen bestimmt wurden, ist auch gewährleistet, dass die Inhalte des Regionalplanes von allen getragen werden. Zudem wird auch künftig bei Fortschreibung des Regionalplans jedes betroffene Verbandsmitglied als Träger öffentlicher Belange angehört und dessen Äußerung bei der Abwägung berücksichtigt werden.
4. Die Tätigkeit des Regionalen Planungsverbandes muss auch künftig unabhängig sein, damit die Mitglieder in der Region die Schwerpunkte der Planung selbstständig setzen können. Die Regelungen in Art. 18 des Landesplanungsgesetzes, die Inhalte der Regionalpläne sachlich zu begrenzen und im Art. 18 Abs. 2 ausschließliche Befassungskompetenzen einzuräumen, hindert an dieser Ausübung der Planungshoheit der Kommunen nicht. Jedem Regionalen Planungsverband ist es dann überlassen, die Schwerpunkte der Region in die einzelnen Teilbereiche einzubringen. Diese Freiheit muss den Regionalen Planungsverbänden auch gegeben werden, da die jeweils vertretenen Regionen stark unterschiedlich sind. Gerade diese Unterschiedlichkeit bestätigt die Vielfältigkeit und Schönheit unseres Landes. Auch unter Berücksichtigung des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes, wonach Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nur dort bestimmt werden können, wo dies das Landesentwicklungsprogramm künftig vorsieht, muss gewährleistet sein, dass die Tätigkeit des Regionalen Planungsverbandes nicht ausschließlich staatlichem Diktat unterliegt. Trotz Beschränkung der Zuständigkeiten auf das Wesentliche muss der Regionale Planungsverband auch künftig unabhängig vom staatlichen Planungswillen handlungsfähig bleiben. Ansonsten würde das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in einer Weise beeinträchtigt, die eine unabhängige Regionalplanung nicht mehr zulassen, sondern durch die Planungsverbände lediglich staatliche Planungen vor Ort abgesegnet werden. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm wie auch im Landesplanungsgesetz muss die Garantie der unabhängigen und eigenständigen Kommunalentscheidung uneingeschränkt erklärt werden.
5. Unbestritten müssen die Vorgaben des Europäischen Rechts, also hier des Umweltberichtes, in die neue staatliche Rechtsordnung aufgenommen werden. Nach Art. 12 Abs. 3 ist konsequenterweise bestimmt, dass der Umweltbericht von der Stelle zu erstellen ist, der die Ausarbeitung des Raumordnungsplanes obliegt. Für den Regionalplan ist damit der Regionale Planungsverband zuständig. Mangels eigener Sachkompetenz kann dies damit dazu führen, dass kostenträchtige Planungsarbeiten an entsprechend kompetente Dritte vergeben werden müssen. Aufgrund der schwierigen Finanzlagen der Kommunen kann dies nicht hingenommen werden. Den Kommunen kann keine weitere Kostenlast aufgebürdet werden. Vielmehr muss dieser Umweltbericht unter Nutzung der bestehenden Fachkenntnisse bei der Höheren Landesplanungsbehörde ausgearbeitet werden. Die rechtlichen Rahmen sind

dafür zu schaffen. Der Regelung in Art. 12 Abs. 3 kann daher seitens des Regionalen Planungsverbandes nur dann zugestimmt werden, wenn durch Ergänzung sichergestellt wird, dass ein Regionsbeauftragter unter Einbindung der Fachkompetenz an der Höheren Landesplanungsbehörde diese Aufgaben für die Planungsverbände erbringt, ohne dass hierzu zusätzliche Kosten entstehen.

6. Der Entzerrung der Regionalpläne dient es zweifellos, wenn auf eine Doppelabsicherung bzw. Doppelregelung verzichtet wird. Der Art. 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Landesplanungsgesetzes ist daher im Wege der Verwaltungsvereinfachung konsequent. Hinsichtlich zweier Bereiche sind aber Einwendungen zu erheben.

Dies betrifft zum einen die Darstellbarkeit des jeweiligen Fachplanes in der Regionalplanung. Sind die Regionalpläne stets in einem Maßstab 1 : 100.000 gefertigt, so werden die Fachpläne, insbesondere Bebauungspläne, in einem wesentlich kleineren Maßstab ausgewiesen. Viele Flächen, die über Bebauungspläne gesichert sind, können daher im Regionalplan aufgrund der Zeichengebung nicht dargestellt werden. Wird also z. B. ein Teilbereich eines Kiesabbaugebietes durch einen Bebauungsplan realisiert, so kann in der Regel dieser Flächenumfang im Regionalplan nicht aufgezeigt werden. Ausnahme muss also dort gelten, wo keine ausreichende Darstellbarkeit besteht.

Zum anderen ist es nicht sinnvoll, in Vorbereitung der fachlichen Planungen und der spezialgesetzlichen Festlegungen wie Wasserschutzgebiete zuerst Vorbehaltsgebiete auszuweisen und diese dann als Folge fachtechnisch absichern zu lassen. Gleiches gilt für den Hochwasserschutz, der nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen mittels Rechtsverordnung auszuweisen ist. Hier muss eindeutig die fachtechnische Regelung Vorrang vor der Regionalplanung haben. Diese Forderung erfolgt auch unter der Maßgabe, dass die Durchführung eines Fortschreibungsverfahrens für den Regionalplan nicht weniger Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Verordnungsgebungsverfahrens. Damit muss der Art. 18 Abs. 2 Ziffer 3 dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur fachrechtlich hinreichend gesicherte Belange nicht in die Regionalpläne aufgenommen werden können, sondern auch solche Belange, die fachrechtlich hinreichend gesichert werden können.

Ohne diesen Zusatz wären zudem eine Vielzahl von Fortschreibungen notwendig, da ja, wenn die fachrechtliche Sicherung durchgeführt ist, die Regionalpläne wieder abgeändert und die betroffenen Gebiete wieder aus dem Regionalplan herausgenommen werden müssen.